

# Förderung der Wissenschaft

## Richtlinien der ÖGZMK

Präambel:

Die Zielsetzung der Wissenschaftsförderung der ÖGZMK ist die statutengemäße (siehe §2, Lit 1) Förderung der wissenschaftlichen Forschung und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses auf dem Gebiet der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.

Die von der ÖGZMK zur Verfügung gestellte Förderung beträgt insgesamt bis zu € 30.000,00.- jährlich.

Förderungsgrundsätze:

Gefördert werden vorrangig junge Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler, die nicht Direktorinnen/Direktoren bzw. Leiterinnen/Leiter einer Einrichtung sind.

Es werden nur Projekte von in Österreich tätigen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern berücksichtigt. Diese müssen im Zeitpunkt des Förderansuchens seit mindestens 2 Jahren Mitglieder einer Landes- oder Fachgesellschaft der ÖGZMK sein.

Anträge können - auch bei Gruppenarbeiten - nur von Einzelpersonen gestellt werden. Es kann auch nicht von einem anderen Mitglied einer Arbeitsgruppe für ein schon gefördertes Forschungsvorhaben eine Folgefinanzierung beantragt werden.

Eine Antragstellerin/ein Antragsteller (eine Arbeitsgruppe) kann in der Regel frühestens nach Ablauf von drei Jahren nach Zusage einer Förderung erneut gefördert werden. Die ÖGZMK geht davon aus, dass der Antrag mit allen Mitgliedern der Arbeitsgruppe abgestimmt ist.

Der Schwerpunkt der Förderung soll auf einer Sachkostenbeihilfe liegen.

Die Beantragung von Personalstellen muss ausführlich begründet werden. Reisekosten werden im Allgemeinen nicht gefördert. Bei Beantragung einer Teilbezuschussung eines Projektes muss aus dem Antrag die Gesamtfinanzierung ersichtlich sein. Folgekosten entstehend aus dem Betrieb/der Anschaffung geförderter Gegenstände werden nicht übernommen.

Die Förderung kann auf ein oder mehrere ausgewählte Projekte aufgeteilt werden und ist als zweckgewidmet zu betrachten: Sie darf nur für die im Projekt beschriebenen Forschungstätigkeiten verwendet werden.

Zur Antragstellung müssen folgende Unterlagen und Informationen eingereicht werden, um die Qualität und Originalität des zu fördernden Projektes beurteilen zu können:

1. Titel des Projektes
2. Antragstellerin/Antragsteller (Name, Vorname, akad. Grad, Affiliation, Adresse, Email, Telefon)
3. Projektbeschreibung (Stand der Forschung, eigene Vorarbeiten, Ziele des aktuellen Projektes, Zeitplan)
4. Detailkalkulation (Personalkosten, Material, Geräte)
5. Zustimmung des Klinik-, Instituts- bzw. Abteilungsvorstandes zur Projektumsetzung
6. Positives Votum der zuständigen Ethikkommission; darüber hinaus bei Tierversuchen eine entsprechende gültige Genehmigung der zuständigen Behörde
7. Kontoverbindung

Die Anträge müssen mittels Online-Formulars gestellt werden. Dieses befindet sich auf der Homepage der ÖGZMK. Alle erforderlichen Dokumente der Projekteinreichung können dem Online-Formular als Dateianhänge beigefügt werden.

Der Einreichtermin 31.03. d.J. wurde 2025 auf den 30.4. verlängert. Anträge, welche nach diesem Termin einlangen, werden nicht mehr angenommen. Werden Anträge an die ÖGZMK unvollständig und/oder unrichtig übermittelt, kann die Antragstellerin/der Antragsteller aufgefordert werden, innerhalb einer angemessenen gesetzten Frist die fehlenden Unterlagen nachzureichen. Kommt die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dieser Aufforderung nicht vollständig und fristgerecht nach, liegt ein Ablehnungsgrund vor. Dies gilt auch für die Beantwortung von inhaltlichen und kaufmännischen Nachfragen zum Antrag.

Mit der Einreichung eines Antrages verpflichtet sich die Antragstellerin/der Antragsteller

1. zur Einhaltung der Regeln von „good scientific practice“,
2. zur ausschließlichen Verwendung der Mittel für das zu fördernde Projekt,
3. nicht verbrauchte Mittel unmittelbar nach Projektabschluss an die ÖGZMK zurückzuzahlen,
4. einen Abschlussbericht vorzulegen (Verlauf und Ergebnisse),
5. bei Publikationen des Projektes die ÖGZMK als Förderinstitution zu benennen,
6. die Ergebnisse im Rahmen einer ÖGZMK Jahrestagung zu präsentieren.

Die Entscheidung über die Vergabe der Förderung obliegt einer Kommission und wird Ende Juni des Einreichungsjahres bekanntgegeben.

Diese Kommission setzt sich im Sinne einer peer-review wie folgt zusammen:

1. Ein (1) Mitglied des Vorstandes der ÖGZMK, welches eine organisatorische und koordinierende Funktion innehat,
2. Die Finanzreferentin/der Finanzreferent und
3. Drei (3) Mitglieder, welche als Vertreterinnen/Vertreter aus den 16 Fachgesellschaften zu ernennen sind. Das Mitglied des Vorstandes der ÖGZMK nominiert die Fachkundigen in Abhängigkeit vom Thema der eingereichten Projekte.

Die geförderten Projekte werden im Rahmen des Kongresses für Zahnmedizin dem Publikum bekannt gegeben, dabei müssen die Autorinnen/die Autoren im Rahmen des wissenschaftlichen Programmes eine 10 bis 15-minütige Präsentation halten. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, bei allen öffentlichen Darstellungen (Presseveröffentlichungen, Pressekonferenzen, Presseberichten, Publikationen, Tagungen etc.) die Förderung aus den Mitteln der ÖGZMK in entsprechender Form zu erwähnen.

Im Falle einer Zuerkennung der Forschungsförderung darf die Empfängerin/der Empfänger aus den Fördermitteln nur die durch Zweckbestimmung gedeckten Ausgaben leisten.

Die Fördermittel werden auf ein zu nennendes Konto der Antragstellerin/des Antragstellers überweisen. Fünfzig Prozent der Summe werden vorab, 50% nach Vorlage eines Rechenschaftsberichtes zur Halbzeit des Projektes überwiesen.

Das geförderte Projekt ist nach Maßgabe des im Förderansuchen dargestellten Projektablaufs zu beginnen, zügig durchzuführen und innerhalb der vereinbarten Frist abzuschließen. Die Antragstellerin/der Antragsteller werden bei Abwicklung des geförderten Projekts sämtliche in Betracht kommende gesetzliche Bestimmungen einhalten.

Die Bewilligung kann zurückgenommen werden, wenn die Fördergelder nicht innerhalb eines Jahres in Anspruch genommen wurden.

Die Bewilligung sowie eine allenfalls bereits erteilte Förderung kann widerrufen werden, wenn die o. g. Förderungs- bzw. Abwicklungsgrundsätze nicht beachtet werden.

Der Nachweis über die Verwendung der Mittel ist direkt nach Abschluss des Projektes zu erbringen. Dazu sind detaillierte prüffähige Unterlagen spätestens binnen 3 Monaten nach Abschluss des Projekts einzureichen. Die Antragstellerin/der Antragsteller verpflichtet sich, der ÖGZMK oder von dieser beauftragten Personen Einsicht in seine Bücher und Belege sowie in sonstige der Überprüfung der Durchführung des Projektvorhabens dienenden Unterlagen und die Besichtigung an Ort und Stelle jederzeit zu gestatten sowie ihnen die erforderlichen Auskünfte im Zusammenhang mit dem Vorhaben zu erteilen bzw. durch geeignete Auskunftspersonen erteilen zu lassen. Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, alle mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Bücher und Belege bis zum Ablauf von zehn Jahren nach Auszahlung des letzten Teilbetrages aufzubewahren.

Ergibt sich nach Durchführung der Endabrechnung, dass die bisherigen Teilzahlungen in Summe höher waren als der laut Endabrechnung zustehende Förderbetrag, ist die Differenz rückzuerstatten. Sollte sich im Rahmen der Endabrechnung herausstellen, dass die Gesamteinnahmen, die tatsächlichen Gesamtprojektkosten übersteigen, kann es zu einer Reduktion des Förderbetrages und in weiterer Folge auch zu einer Rückforderung kommen.

Wird ein gefördertes Projekt nicht plangemäß beendet und trifft an der vorzeitigen Beendigung bzw. Einstellung des Projekts die Antragstellerin/den Antragsteller keine Schuld, kann die ÖGZMK die bis zur Einstellung des Projekts angefallenen förderbaren Ausgaben unter der Voraussetzung des ordnungsgemäßen Nachweises fördern.

Wird ein Projekt aus Verschulden der Antragstellerin/des Antragstellers vorzeitig beendet, sind sämtliche bis dahin erfolgten Förderzahlungen zur Gänze verzinslich zurückzuzahlen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine inhaltliche Begründung bei negativen Förderentscheidungen. Für Streitigkeiten aus dem Förderungsverhältnis ist das sachlich in Betracht kommende Gericht am Sitz der ÖGZMK in Wien zuständig.

#### Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Die Antragstellerin/der Antragsteller nimmt zur Kenntnis, dass die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf Grundlage der Bestimmungen der DSGVO zulässig ist. Insbesondere ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten zulässig, die für die Erfüllung der Fördervereinbarung oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich ist, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen. Ebenso ist die Verarbeitung zulässig, die zur Wahrung der berechtigten Interessen der ÖGZMK oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen (Art 6 lit f DSGVO).